

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2012/028

Fachbereich/Amt:	I - Amt für Wirtschaftsförderung u. Liegenschaften	Datum:	17.02.2012
Bearbeiter-in/Tel.:	Herr Oeljeschläger / 604-103		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	28.02.2012	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	06.03.2012	öffentlich

Errichtung einer Photovoltaikanlage in Ekern hier: weiteres Verfahren

Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Gewerbegebiet „Ekern - Süd“ - B-Plan Nr. 46 hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 24.01.2012 (BV 2012/003, TOP 6.2 d. N.) den Grundsatzbeschluss gefasst. Ein Handlungsauftrag für die Verwaltung ist erteilt worden. Inhaltlich wird insofern auf diese Vorlage verwiesen.

Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen mit einer Änderung des Bebauungsplanes in Form einer Ausweisung als „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage“ läuft zurzeit. Die planungsrechtlichen Beschlüsse sind gefasst. Eine Abstimmung auf Behördenebene hat ebenfalls stattgefunden. Bei einer straffen Zeitplanung kann in kurzer Zeit eine ausreichende Planreife erreicht werden.

Daneben ist aber noch grundsätzlich über die organisatorische Aufgabenstellung zu beschließen. Die Verwaltung hat daher vorsorglich diesen Tagesordnungspunkt für die Sitzung des Verwaltungsausschusses und die nächste Sitzung des Rates am 06.03.2012 aufgenommen, um eine notwendige beschlussmäßige Beratung zu ermöglichen. Eine ergänzende Beschlussvorlage wird noch nachgereicht und/oder ein entsprechender Bericht in der Sitzung gegeben.

In welcher Form die Photovoltaikanlage betrieben werden kann, ist derzeit Gegenstand verschiedener Gespräche (Verpachten, Verkauf o. a., Kostenübernahme im Rahmen städtebaulicher Verträge). Insgesamt scheint die Fläche gut geeignet zu sein für einen Standort als Solarpark. Wir gehen davon aus, dass eine Leistung von mindestens 2,5 MWp installiert werden kann. Bei den weiteren Überlegungen ist nicht vorgesehen, dass die Gemeinde die notwendigen Investitionen trägt. Es wird eine reine Bauzeit von 8 - 10 Wochen erwartet. Zeitlich stehen wir bei den weiteren Überlegungen unter „Druck“, da damit zu rechnen ist, dass zum 01.07.2012 eine Änderung der Vergütungssätze für Solarstrom im Rahmen des EEG eintreten wird. Im Umkehrschluss sollte daher der Solarpark bis zum 30.06.2012 an das Netz der EWE angeschlossen werden können.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2012/028/1

Fachbereich/Amt:	I - Amt für Wirtschaftsförderung u. Liegenschaften	Datum:	24.02.2012
Bearbeiter-in/Tel.:	Herr Oeljeschläger / 604-103		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	28.02.2012	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	06.03.2012	öffentlich

**Errichtung einer Photovoltaikanlage in Ekern
hier: weiteres Verfahren**

Es besteht noch Beschlussbedarf in der Frage, in welcher Form die geplante Photovoltaikanlage im Gewerbegebiet Ekern-Süd (Bebauungsplan Nr. 46) betrieben werden soll. Inhaltlich wird auf die bisherigen Beratungen und Beschlussvorlagen verwiesen. In verschiedenen Gesprächen wurden die Fragen des Verkaufs, einer möglichen Verpachtung, einer Beteiligung oder die Frage einer Stiftung untersucht. Ferner auch die Frage, ob förmliche Ausschreibungsverpflichtungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen bestehen. Die Frage eines förmlichen Ausschreibungsverfahrens wird direkt mit dem Rechnungsprüfungsamt abzuklären sein. Im Falle einer Verpachtung dieser Flächen dürfte dies unseres Erachtens nicht erforderlich sein; eine abschließende Klärung steht noch aus.

Machbarkeitsstudie

Eine Änderung im Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) hatte es erlaubt, die gemeindeeigene Gewerbefläche auch auf die Nutzung mit einer Photovoltaikanlage zu untersuchen. Bisher war diese Nutzung nur bei Konversionsflächen möglich. Die ersten Untersuchungen haben gezeigt, dass dieser Standort im Gewerbegebiet Ekern-Süd für einen Solarpark gut geeignet ist und eine Leistung von rd. 2,3 MWp installiert werden kann. Für die Belegung wurden polykristalline Module mit einer Einzelleistung von 230 Wp zweireihig montiert geplant. Dabei wurde ein Aufständewinkel von 25° gerechnet.

In einer ersten Machbarkeitsstudie mit einer Prognose zur Wirtschaftlichkeit (VA vom 24.01.2012, BV/2012/003) wurde die mögliche energetische Nutzung der Fläche dargestellt. Ein Handlungsauftrag an die Verwaltung durch den Verwaltungsausschuss (24.01.2012) wurde erteilt; die planungsrechtlichen Beschlüsse für die notwendige Ausweisung der Fläche als „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen“ (PIEnUm vom 14.02.2012) wurden gefasst. Die Auslegung des Planentwurfes soll zügig vom 09.03. bis 10.04. erfolgen, sodass eine frühzeitige Planreife erreicht wird. Die Bauzeit beträgt 6 bis 8 Wochen, sodass vor dem 01.07.2012 eine Inbetriebnahme möglich sein könnte.

Kürzung der Solarstromförderung nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG)

Strom aus Photovoltaikanlagen wird durch das sogenannte Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) gefördert. Dadurch werden Photovoltaikanlagen wettbewerbsfähig und verfügen über die Einspeisevergütung für einen Zeitraum von 20 Jahren über eine hohe Planungssicherheit. Im EEG ist allerdings auch geregelt, dass halbjährlich - d. h. zum 01.07.2012 - mit einer Anpassung der Fördersätze gerechnet werden muss. Vorgesehen war eine Reduzie-

rung um 15 %.

In der Machbarkeitsstudie haben wir die derzeit gültige Einspeisevergütung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 17,94 Cent/kWh zugrunde gelegt. Mit dem Datum 01.07.2012 war also schon ein sehr straffes zeitliches Verfahren für die Umsetzung verbunden (Planungsreife Bebauungsplan, Verpachtung o. a., Bauzeit 6 bis 8 Wochen).

Überraschend kam jetzt die Nachricht, dass sich das Bundesumweltministerium und das Bundeswirtschaftsministerium geeinigt haben, die Degression der Einspeisevergütung, die ursprünglich für den 01. Juni 2012 mit 15 % vorgesehen war, nun schon zum 01.04.2012 vorzuziehen. Zusätzlich soll die Kürzung bei Freilandanlagen erhöht werden auf bis zu 30 %. Die Einspeisevergütung würde von 17,94 Cent auf 13,5 Cent (so NWZ) oder sogar auf 12,56 Cent/kWh sinken. Hier bestehen unterschiedliche Angaben. Es bleibt unseres Erachtens abzuwarten, ob dieses Gesetzentwurf so verabschiedet wird, zumal einige Bundesländer schon „Widerstand“ angekündigt haben und dieses Modell zustimmungspflichtig ist. Ferner ist noch nicht ersichtlich, ob Fristen und Ausnahmen für bereits begonnene Maßnahmen getroffen werden, um die Frage des Vertrauensschutzes zu beantworten.

Ferner besteht die Hoffnung, dass sich auch die Kosten für die Erstellung einer Solarstromanlage durch geringere Modulkosten verringern. Mit berechneten Erstellungskosten von 1.600 Euro/kWp wird im Vergleich zu bestehenden Anlagen bereits jetzt ein günstiger Wert erzielt. So haben sich die Kosten der Photovoltaik-Komponenten in letzter Zeit verringert. Letztlich kann ein Ausschreibungsverfahren die Frage beantworten, ob es sich weiterhin rechnet. Dabei können alternative Angebote nach den jeweiligen Fördersätzen gemacht werden. Daneben bestehen natürlich auch weiterhin Argumente für eine Photovoltaikanlage.

Wirtschaftlichkeitsberechnung (Auszug aus der Vorlage BV/2012/003)

Die iNeG Ingenieur Netzwerk Energie eG, Bad Iburg, hat als unabhängiges Ingenieurbüro im Verbund der Genossenschaften Erfahrungen in der Planung, Ausschreibung und Überwachung von Photovoltaikanlagen. Ziel war es, das Potential dieser Fläche zu untersuchen.

In einer ersten Einschätzung kommt das Büro zu dem Ergebnis, auf der Gewerbefläche eine Photovoltaikanlage zu errichten und führt hierzu folgendes aus:

1. Auf der gesamten Fläche könnten ca. 11.000 Module mit einer Gesamtleistung von ca. 2,5 MWp (Megawattpeak) installiert werden. Unter Berücksichtigung der Leitungs- und Trafoverluste kann von einem Jahresertrag von ca. 2.300 Megawattstunden ausgegangen werden. Damit können etwa 500 Haushalte versorgt werden.
2. Nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) ist eine Stromeinspeisevergütung von 17,94 Cent/kWh in den nächsten 20 Jahren garantiert. Die Machbarkeitsstudie wurde daher auf diesen Zeitraum ausgelegt.
3. Die Kosten für die gesamte Anlage belaufen sich auf ca. 4 Mio. Euro. Dies entspricht einem Preis von ca. 1.600 Euro pro kWp (Kilowattpeak). Die Bauzeit beträgt etwa zwei Monate.
4. Die Studie geht von einem Eigenkapitaleinsatz von 800.000 € (20 %) aus, und errechnet in einer Beispielrechnung bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren einen effektiven Überschuss in Höhe von 600.000,- € (durchschnittlich 30.000 €/J.). Dieser setzt sich folgendermaßen zusammen:

Stromerträge (17,94 Cent/kwh):	8.000.000 €
abzügl. lfd. Kosten (z. B. für Wartung und Pflege):	- 1.750.000 €
abzügl. Kapitaldienstleistungen:	- 4.500.000 €
zzgl. Verzinsung des Eigenkapitals (2 %):	<u>+ 150.000 €</u>
 Rückfluss vor Steuern:	 1.900.000 €
 Übertrag:	 1.900.000 €
 abzügl. Steuern:	 - 500.000 €
abzügl. eingesetztes Eigenkapital:	- 800.000 €
 Effektiver Überschuss (für den Betreiber):	 <u>600.000 €</u>

Dieser Betrag würde der Gemeinde demnach zufließen, wenn sie die Anlage selbst betreiben würde. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Einspeisevergütung in Zukunft in halbjährlichen Abständen angepasst wird. Andererseits ist jedoch auch mit geringeren Investitionskosten zu rechnen. Insofern können sich die oben aufgeführten Beträge bis zur Umsetzung des Projekts noch ändern.

Es ist jedoch auch möglich, einen Betrieb auch durch Dritte in Zusammenarbeit mit der Gemeinde (z. B. eine eigene Genossenschaft, einen neu zu gründenden Betrieb und/oder die Gemeindewerke) mit dieser Aufgabe zu betrauen. In diesem Fall könnte eine Pachtzahlung in Höhe von 3 % des Stromertrages, also in Höhe von insgesamt 240.000 € (8 Mio. € x 3 %) in 20 Jahren vereinbart werden, die direkt in den Gemeindehaushalt fließen würde.

Betreiberform/Ausschreibung

- selbst investieren und betreiben?

Abgesehen vom notwendigen Zeitaufwand die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und die Genehmigungen der Kommunalaufsicht zu erhalten **ist bei den geschätzten Kosten nach der Machbarkeitsstudie in Höhe von rd. 3,9 Mio. Euro nicht vorgesehen, dass die Gemeinde die notwendigen Investitionen trägt. Ferner würde mit dem Betrieb der Anlage auch eine neue Aufgabe auf die Gemeinde zukommen. Insofern wird diese Form nicht weiter untersucht.**

- Stiftung

Unter dem „Dach“ der Stiftung „Sonne für Deutschland“ (Dachverband Deutsche Stiftungstreuhand AG Fürth, Dieter Christoph) kann auf örtlicher Ebene eine Stiftung gegründet werden. Ziel der Stiftung wäre die Errichtung und das Betreiben der Freiflächenanlage. Die Stiftung könnte sämtliche Überschüsse, die aus der Einspeisevergütung erzielt werden, nach Abzug der Finanzierungs- und Betriebskosten, für gemeinnützige Stiftungszwecke der Gemeinde verwenden. So müssten die Kommunen nicht auf das Gewinnpotential der Anlagen verzichten. Auch in diesem Fall würde mit dem Betrieb eine neue Aufgabe auf die Kommune zukommen und die Finanzierung - und die unternehmerischen Risiken - würden bei der Stiftung liegen. Einige Kommunen, die sich innerhalb der formellen Haushaltssicherung (HSK) befinden, haben diese Form gewählt. Dieser Weg kann nicht empfohlen werden, zumal er sich zeitlich schon verbietet.

- Verpachtung

Die Gemeinde erzielt eine Pachteinnahme. Nach der Machbarkeitsstudie wurde eine Pachtzahlung in Höhe von 3 % der Erlöse nach dem EEG als untere Stufe errechnet, sodass wohl mindestens mit einer Pachteinnahme über eine Laufzeit von 20 Jahren in Höhe von rd. 250.000 Euro zu rechnen ist. Es wird vorgeschlagen, im Rahmen einer be-

schränkten Ausschreibung unter 3 bis 4 potentiellen Betreibern, die regional bereits in diesem Bereich tätig sind, zu einer Angebotsabgabe aufzufordern. Mit der Gemeinde müsste dann ein Pachtvertrag, aber auch ein städtebaulicher Vertrag geschlossen werden. Unter anderem sollten folgende Punkte enthalten sein:

- das Pachtverhältnis sollte auf 20 Jahre geschlossen werden (mit 1 bis 2 Optionen jeweils 5 Jahren Verlängerung, Optionszeiten mit prozentueller Beteiligung am Erlös aber auch Mindestpachtzins). Mögliche Kooperationsmodelle können alternativ angegeben werden.
- Pachtzins im Verhältnis zum Ertrag und/oder fester Betrag Euro/ha/p. a. bei einer Einspeisevergütung von nach EEG bzw. alternativ bei einer Einspeisevergütung von nach EEG
- Rückbauverpflichtung
- Verwendung kristalliner Module
- Kostenübernahme im Rahmen des städtebaulichen Vertrages (Kosten Fachplanungsbüro und Kosten Bauleitplanung)

Aufgrund der Gespräche, die in diesem Zusammenhang noch zu führen sind und auch aufgrund der zeitlichen Zwänge, handelt es sich um einen Handlungsauftrag für die Verwaltung. Gegebenenfalls ist im weiteren Verfahren der Abschluss eines Pachtvertrages und Durchführungsvertrag durch Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters bzw. Verwaltungsausschusses zu treffen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die gemeindeeigene Fläche im Gewerbegebiet Ekern-Süd im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung zur Verpachtung anzubieten.

Externe Anlagen:

1. Wirtschaftlichkeitsanalyse (iNEG, Stand: 22.11.2011)
2. Planunterlagen

Gleichlautender Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses vom 28.02.2012 für den Rat der Gemeinde am 06.03.2012:

Die Verwaltung wird beauftragt, die gemeindeeigene Fläche im Gewerbegebiet Ekern-Süd im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung zur Verpachtung anzubieten.